



Faktenblatt 5

Bundesgesetz zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG)

Grundschulunterricht, Aus- und Weiterbildung

Grundschulunterricht

Das BehiG verlangt von den Kantonen, dass sie mit entsprechenden Schulungsformen die Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen in die Regelschule fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen entspricht.

Das BehiG verlangt, gleich wie das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot, dass schulische Entscheidungen, die Kinder oder Jugendliche mit Behinderungen betreffen, umsichtig, frei von Vorurteilen und nicht ausschliesslich im Hinblick auf eine Vereinfachung des Schulbetriebs getroffen werden müssen.

Das Kind oder der Jugendliche mit Behinderung kann verlangen, dass Entschiede über die angemessene Einschulung ausführlich begründet werden. Das BehiG räumt keinen Anspruch auf Beseitigung einer Benachteiligung im Rahmen des Grundschulunterrichts ein. Es besteht jedoch unter Umständen die Möglichkeit, sich direkt auf das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot oder den Anspruch auf ausreichenden Grundschulunterricht zu berufen.

Die Kantone sind hingegen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihre Gesetzgebung die Vorgaben des BehiG und des Diskriminierungsverbots beachtet. Diesem Zweck dient unter anderem eine interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik von 2007, die zurzeit den Kantonen zur Ratifikation vorliegt.

„Unsere Tochter hat eine leichte geistige Behinderung. Die zuständigen Behörden haben entschieden, dass sie eine Sonderschule besuchen muss. Beim Durchlesen des Entscheids haben wir festgestellt, dass die Behörden keine Kenntnis von den tatsächlichen Fähigkeiten unserer Tochter hatten, sondern pauschalisierend auf ihre Behinderung abgestellt haben. Dies verstösst gegen das Behindertengleichstellungsrecht.“

Martina und Hans, Eltern einer sechsjährigen Tochter mit einer geistigen Behinderung.

Aus- und Weiterbildung

Gemeinwesen, die Aus- und Weiterbildungen anbieten, haben dabei den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

Studierende mit Behinderungen haben insbesondere das Recht, Hilfsmittel oder notwendige persönliche Assistenz in Anspruch zu nehmen. Zudem müssen die Dauer und die Ausgestaltung des Bildungsangebotes und der Prüfungen ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Wenn Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihrer Ausbildung Benachteiligungen erleben, können sie bei der zuständigen Instanz verlangen, dass die Benachteiligung beseitigt und im Rahmen der Verhältnismässigkeit angemessene Massnahmen getroffen werden.

„Während des Studiums war ich auf längere Prüfungszeiten angewiesen, obwohl mein tragbarer Computer mit einer Sprachausgabe und einer Braillezeile ausgerüstet war. Ohne diese Anpassung hätte ich meine Fähigkeiten nicht mit den gleichen Chancen wie Studierende ohne Behinderung beweisen können“

Lorenz, Student, 28 Jahre, blind